

Satzung zur Anbringung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Hausdächern

Die Gemeinde Irschenberg ist bestrebt, durch gestalterische Maßnahmen das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu erhalten und zu verbessern.

Aus diesem Grund erlässt die Gemeinde Irschenberg gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Ortsgestaltungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Gemeinde Irschenberg.

§ 2 Anbringung und Gestaltung

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind ausschließlich auf Dächern mit gleicher Neigung nur ohne Aufständering zulässig. Die zulässigen (nicht aufgeständerten) Anlagen sind symmetrisch zusammenhängend anzuordnen.

§ 3 Abweichungen

Von diesen Bestimmungen können Abweichungen i.s. des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in § 2 erlassenen Vorschriften können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Irschenberg, den 19. Mai 2010

Schönauer
1. Bürgermeister